

cherheit und Geheimnisschutz für geodätische und kartographische Erzeugnisse sowie für Luftaufnahmen.

15.4.

Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei

15.4.1.

Stellung und Aufbau der Deutschen Volkspolizei

Die Deutsche Volkspolizei ist ein Bestandteil des Staatsapparates in der DDR. Der politische Charakter und die staats- und verwaltungsrechtliche Stellung der DVP werden von ihrem Klassenauftrag bestimmt, die Arbeiter- und Bauern-Macht allseitig zu stärken und zuverlässig zu schützen und dazu die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und weiter zu erhöhen. Dieser Klassenauftrag umfaßt alle Aufgaben, die der DVP in den Beschlüssen der SED, in Gesetzen sowie anderen Rechtsvorschriften übertragen wurden. „Die Deutsche Volkspolizei und die anderen Organe des Ministeriums des Innern haben“ - wie im Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag festgestellt wurde - „jederzeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit garantiert. Gemeinsam mit den Bürgern treten sie dafür ein, Recht und Gesetz überall durchzusetzen. Der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der Würde und der Freiheit, des Lebens und der Gesundheit, der Rechte und des persönlichen Eigentums der Bürger ist verpflichtender Auftrag der Polizei des Volkes.“¹⁸

Die DVP wird vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zentral geführt. Auf Bezirks- und Kreisebene gewährleisten die dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Das sind vor allem

- das Präsidium der Volkspolizei Berlin (PdVP) in der Hauptstadt der DDR, Berlin, und die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei (BDVP);
- die Volkspolizei-Kreisämter (VPKÄ) und die Volkspolizei-Inspektionen (VPI) in den

Stadtbezirken der Hauptstadt der DDR, Berlin.

Diese Dienststellen erfüllen Aufgaben, die sich insbesondere aus dem VP-Gesetz und dem Brandschutzgesetz ergeben. Den Chefs der BD VP sowie den Leitern der VPKÄ sind Kräfte der Dienstzweige der DVP, wie der Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Verkehrspolizei, des Paß- und Meldewesens und des Organs Feuerwehr, unterstellt. Die Genannten führen die Dienststellen nach dem Prinzip der Einzelleitung und vertreten sie im Rechtsverkehr. Den VPKÄ nachgeordnet sind die VP-Revier-, -Wachen und -Gruppenposten.

In territorial begrenzten Abschnitten der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sowie auf dem Gelände der Reichsbahn werden polizeiliche Aufgaben von Abschnittsbevollmächtigten (ABV) wahrgenommen. Die ABV sind auf Grund des Charakters ihrer Tätigkeit eng mit der Bevölkerung und dem gesellschaftlichen Leben im Territorium verbunden. Sie lösen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich und verbinden ihre Tätigkeit eng mit den gesellschaftlichen Aktivitäten zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Zur Erfüllung der Aufgaben organisieren und fördern die ABV die Mitarbeit der freiwilligen Helfer der DVP.

Bürger, Organe des Staatsapparates sowie Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen können sich zur Erledigung ihrer Anliegen auf den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an die Dienststellen der DVP wenden.

Unabhängig von der Zuständigkeit der Dienststellen der DVP haben alle ihre Angehörigen gemäß § 3 Abs. 1 des VP-Gesetzes das Recht und die Pflicht, bei Gefahren oder Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, sofort einzuschreiten und betroffene Bürger mit Rat und Tat zu unterstützen. Damit tragen sie dazu bei, daß jeder Bürger seine Rechte wahrnehmen und Pflichten erfüllen, sein Leben in Würde und Freiheit in Übereinstimmung mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staa-

ts XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED, a. a. O., S. 81.